

# Verhaltensregeln für die Bearbeitung von Daten über natürliche Personen durch Wirtschaftsauskunfteien in der Schweiz

1.	Einleitung .....	1
2.	Vermeidung von Überschuldung .....	1
3.	Datenschutz .....	2
4.	Zweck der Verhaltensregeln .....	2
5.	Geltungsbereich .....	2
6.	Beitritt / Austritt .....	2
7.	Kategorien von Personendaten .....	2
8.	Nicht bearbeitete Personendaten .....	3
9.	Speicherfrist.....	3
10.	Aufbewahrungsfristen und Datensicherung .....	4
11.	Bewertung von Personendaten .....	4
12.	Selbstauskunft.....	4
13.	Schlussbestimmungen und Gültigkeitsvorbehalt .....	4

## 1. Einleitung

Wirtschaftsauskunfteien besitzen eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung. Ohne ihre Dienstleistungen wären breite Schichten der Bevölkerung von Kreditgeschäften wie z.B. einem Kauf auf Rechnung praktisch ausgeschlossen, da das Ausfallrisiko nicht mehr einschätzbar wäre. Typische Massengeschäfte des Informationszeitalters, etwa in den Bereichen E-Commerce oder Telekommunikation, würden erheblich erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Dies liegt nicht im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten (nachstehend als «Konsumenten» bezeichnet) bzw. der breiten Öffentlichkeit.

Mit den vorliegenden Verhaltensregeln sollen die Interessen der Anbieter ebenso gewahrt werden wie diejenigen der betroffenen natürlichen Personen.

Interessenwahrung der	Beschreibung
<b>Anbieter</b>	Wirtschaftsauskünfte stellen dem Anbieter Entscheidungshilfen für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit natürlicher Personen zur Verfügung. Die Entscheidung ob er zu einem Geschäft auf Kredit (z.B. Kauf auf Rechnung) Hand bieten will, trägt der Anbieter dabei selbst. Er stützt sich für die Entscheidungsfindung nicht nur auf die bei Wirtschaftsauskunfteien bezogenen Informationen.
<b>Konsumenten beim Kauf auf Kredit</b>	Die breite Öffentlichkeit bzw. die Konsumenten möchten auf Kredit einkaufen können. Für sie ist es aber auch wichtig, dass die Informationen in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz bearbeitet werden und inhaltlich korrekt sind.
<b>Konsumenten in Vorleistung</b>	Ist der Konsument vorleistungspflichtig (bspw. durch eine Anzahlung), so trägt er den Verlust, wenn der Anbieter nicht liefert oder Konkurs geht. Auch der Konsument hat die Möglichkeit, Anbieter auf ihre Bonität zu überprüfen.

## 2. Vermeidung von Überschuldung

Wirtschaftsauskunfteien übernehmen eine wichtige Aufgabe bei der Reduktion einer übermässigen Verschuldung von Konsumenten. Sie tragen dazu bei, Kreditkäufe durch Personen mit Zahlungsschwierigkeiten einzuschränken.

### 3. Datenschutz

Die Datenerhebung und die Auskunftserteilung richten sich nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG). Die Wirtschaftsauskunfteien, die diese Verhaltensregeln für sich übernehmen (nachstehend als «beteiligte Wirtschaftsauskunfteien» bezeichnet), verpflichten sich damit explizit zur Einhaltung der Bestimmungen des DSG. Die Umsetzung und Einhaltung unterliegt der individuellen Verantwortung jeder beteiligten Wirtschaftsauskunftei.

### 4. Zweck der Verhaltensregeln

Im Sinne der Selbstregulierung verpflichten sich die beteiligten Wirtschaftsauskunfteien freiwillig auf die nachstehenden Verhaltensregeln in der Absicht, den aus dem Datenschutzgesetz fließenden Rechten der Konsumenten Nachachtung zu verschaffen.

Mit diesen Verhaltensregeln sollen gemeinsame Qualitätsstandards geschaffen und die Bearbeitungsgrundsätze des DSG, insbesondere von Art. 4f. konkretisiert werden (rechtmässige Datenbearbeitung, Transparenz- und Zweckbindungsgebot, Verhältnismässigkeit, Handhabung von Informationsansprüchen, inhaltliche Richtigkeit von Informationen).

Die vorliegenden Verhaltensregeln beziehen sich insbesondere auf:

- die bearbeiteten Kategorien von Daten,
- die Speicherfristen von Daten über Privatpersonen und
- die bei der Handhabung des Auskunftsrechts zu beachtenden Grundsätze.

Den betroffenen Privatpersonen sollen die hier genannten Verhaltensregeln Gewähr bieten, dass:

- ihre Daten transparent bearbeitet werden,
- ihre Daten unter Wahrung des Zweckbindungsgebots und der Verhältnismässigkeit bearbeitet bzw. gespeichert werden,
- das gesetzliche Auskunftsrecht gewährt wird.

### 5. Geltungsbereich

Die vorliegend festgelegten Regeln beziehen sich ausschliesslich auf die Bearbeitung von Daten über natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und regeln den Geschäftsbereich Wirtschaftsauskunftei der beigetretenen Unternehmen.

Im Einzelfall ist auf Wunsch der betroffenen Privatperson eine Abweichung von diesen Verhaltensregeln möglich.

### 6. Beitritt / Austritt

Die Wirtschaftsauskunfteien, die die vorliegenden Verhaltensregeln übernehmen, sind ab dem Beitritt zu deren Einhaltung verpflichtet. Die Verhaltensregeln werden auf der Webseite der Unternehmen veröffentlicht, die sich zur Übernahme verpflichten.

Wirtschaftsauskunfteien können die Übernahme der Verhaltensregeln widerrufen und dürfen nicht mehr auf die Verhaltensregeln hinweisen.

### 7. Kategorien von Personendaten

Die Wirtschaftsauskunfteien verpflichten sich zur ausschliesslichen Bearbeitung der folgenden Kategorien von Daten über Privatpersonen:

Kategorie	Daten
<b>Identifikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Name, Vorname, Ledigname</li> <li>• Geburtsdatum und Todesdatum, Geburts- oder Heimatort/-land</li> <li>• Geschlecht</li> <li>• Adressen</li> <li>• Kontaktdaten, wie: Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen, URLs</li> <li>• Zivilstand</li> <li>• Ehepartner</li> <li>• Berufe</li> <li>• Verbeiständungen und Vormundschaften</li> <li>• Verbindungen zu juristischen Personen</li> </ul>
<b>Bonitätsprüfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungsverhalten</li> <li>• Daten aus dem Forderungsmanagement</li> <li>• Daten aus öffentlichen Registern, wie: Betreibungsregister, Einwohnerregister, Handelsregister</li> <li>• Amtliche Meldungen</li> <li>• Bonitätsscore</li> <li>• Verbindungen zu juristischen Personen</li> </ul>

**8. Nicht bearbeitete Personendaten**

Für die Bonitätsbeurteilung von Privatpersonen werden keine besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet. Ausgeschlossen ist damit die Bearbeitung von Daten über

- religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
- die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
- Massnahmen der sozialen Hilfe,
- administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Des Weiteren werden nicht bearbeitet:

- Social-Media-Daten
- Autonummern
- Pass, ID, Ausländerausweis, Führerausweis

**9. Speicherfrist**

Die Speicherfrist regelt die maximal zulässige Frist für die Nutzung von Personendaten. Die nachfolgenden Speicherfristen gelten unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Daten auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund von Einwilligungen erhoben und gespeichert wurden. Spätestens mit Ablauf dieser Speicherfrist sind die Daten zu löschen.

Die Dauer der Speicherfrist richtet sich nach der Relevanz für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit einer Person und hat verhältnismässig zu sein.

Forderungsart	Maximale Speicherfrist
<b>Nicht</b> betriebene Forderungen / Zahlungserfahrungen	5 Jahre
<b>Betriebene</b> Forderungen, noch nicht fortgesetzt (Die betroffene Person hat die Möglichkeit die Nichtbekanntgabe einer Be- treibung beim Betreibungsamt nach SchKG 8a zu beantragen.)	10 Jahre

<b>Betriebene</b> Forderungen, die fortgesetzt wurden	10 Jahre
Verlustscheine	20 Jahre
Konkursverfahren	20 Jahre

Für analytische Zwecke ist eine längere Speicherung in anonymisierter Form möglich.

## 10. Aufbewahrungsfristen und Datensicherung

Für die Wirtschaftsauskunfteien gelten die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Diese werden durch die vorliegenden Verhaltensregeln nicht tangiert. Dies gilt auch für die Datensicherungen.

## 11. Bewertung von Personendaten

Die Speicherfrist regelt die maximale Dauer für die Speicherung und damit auch Bekanntgabe von Personendaten sowie die Bewertung im Rahmen einer Bonitätsprüfung. Das angewendete Bewertungsmodell (Scoring) ist Teil des Geschäftsgeheimnisses der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei.

Die diesen Verhaltensregeln unterstellten Wirtschaftsauskunfteien verpflichten sich, die Bewertung der einzelnen Bonitätsdaten verhältnismässig vorzunehmen und den Verwendungszweck angemessen zu berücksichtigen. Faktoren wie Alter und Anzahl der Daten, Betrag, Status, usw. sind angemessen zu berücksichtigen. An einem Beispiel dargelegt: Ein Konkurs vor 10 Jahren wird nicht gleich bewertet wie ein Konkurs vor einem Jahr, auch wenn er in der Auskunft selbst noch angezeigt werden darf.

## 12. Selbstauskunft

Bei der Erstellung einer Selbstauskunft gemäss Art. 8 DSG (Auskunftsrecht) gelten folgende Prinzipien:

- Die in der Selbstauskunft angegebenen Daten gelten zum Zeitpunkt der Erteilung.
- In der Selbstauskunft werden sämtliche gespeicherten und bearbeiteten Daten gemäss Kapitel 7 angegeben.
- Die Selbstauskunft soll verständlich gestaltet werden, so dass die anfragende Privatperson den Inhalt verstehen kann.

## 13. Schlussbestimmungen und Gültigkeitsvorbehalt

Diese Verhaltensregeln gelten vorbehältlich etwaiger Rechtsänderungen bzw. Widersprüchen zu gerichtlichen Entscheidungen. Sie treten per 15. Mai 2020 in Kraft.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.



St.Gallen, 21. April 2020

Dieser Verhaltenskodex berücksichtigt das derzeit gültige Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 (Stand am 1. März 2019).